



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	3
43/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. März 2022 im Stadtteil Essen–Werden	3
44/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. März 2022 im Stadtteil Essen–Rüttenscheid	6
45/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. April 2022 im Stadtteil Essen–Altenessen	9
46/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. April 2022 im Stadtteil Essen–Borbeck	12
47/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 24. April 2022 im Stadtteil Essen–Kettwig	15
48/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Mai 2022 im Stadtteil Essen–Steele	18
49/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 22. Mai 2022 in der Essener Innenstadt	21
50/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 22. Mai 2022 im Stadtteil Essen–Kupferdreh	24
51/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Juni 2022 im Stadtteil Essen–Rüttenscheid	27
52/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Juni 2022 im Stadtteil Essen–Werden	30
53/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Juni 2022 im Stadtteil Essen–Steele	33
54/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. Februar 2022 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. August 2022 im Stadtteil Essen–Heisingen	36

55/2022	Honorarregelung für nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule der Stadt Essen gültig ab 01.08.2022	39
56/2022	Entgeltregelung der Volkshochschule der Stadt Essen gültig ab 01. August 2022	40
Amt für Straßen und Verkehr		43
57/2022	Straßenbenennung	43
Bezirksregierung Düsseldorf		45
58/2022	Deichschau 2022	45
Sonstige Bekanntmachungen		46
Sparkasse Essen		46
59/2022	Aufgebote von Sparurkunden	46
60/2022	Kraftloserklärungen von Sparurkunden	47
Jagdgenossenschaft Essen		48
61/2022	Haushaltssatzung für die Jahre 2021 bis 2023	48
Öffentliche Zustellungen		49
62/2022	Liste der öffentlichen Zustellungen	49

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

43/2022

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 28. Februar 2022

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. März 2022 im Stadtteil Essen–Werden

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

27. März 2022; 12. Frühjahrs Stoff- und Tuchmarkt mit Suppenfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

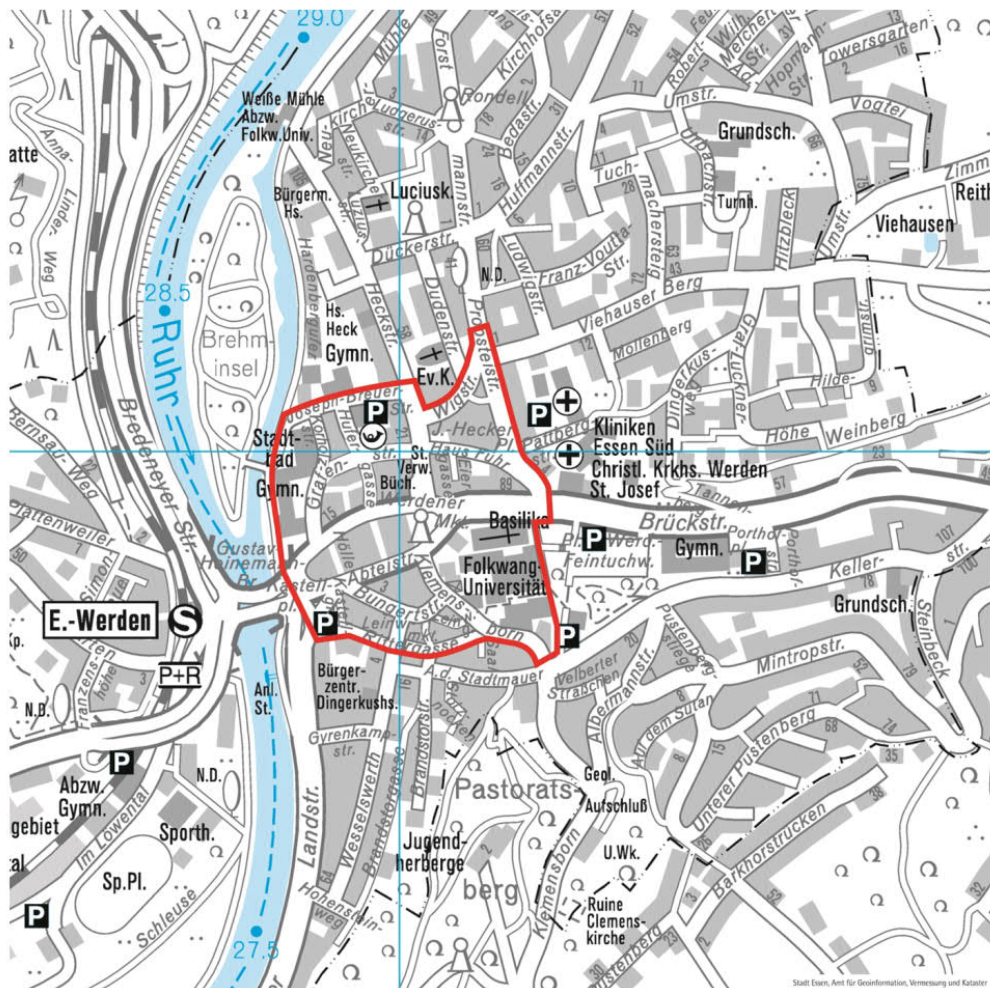
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27.03.2022 im Stadtteil Essen-Werden



44/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27. März 2022****im Stadtteil Essen–Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen–Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

27. März 2022: Ausstellung „Techno Classica“

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

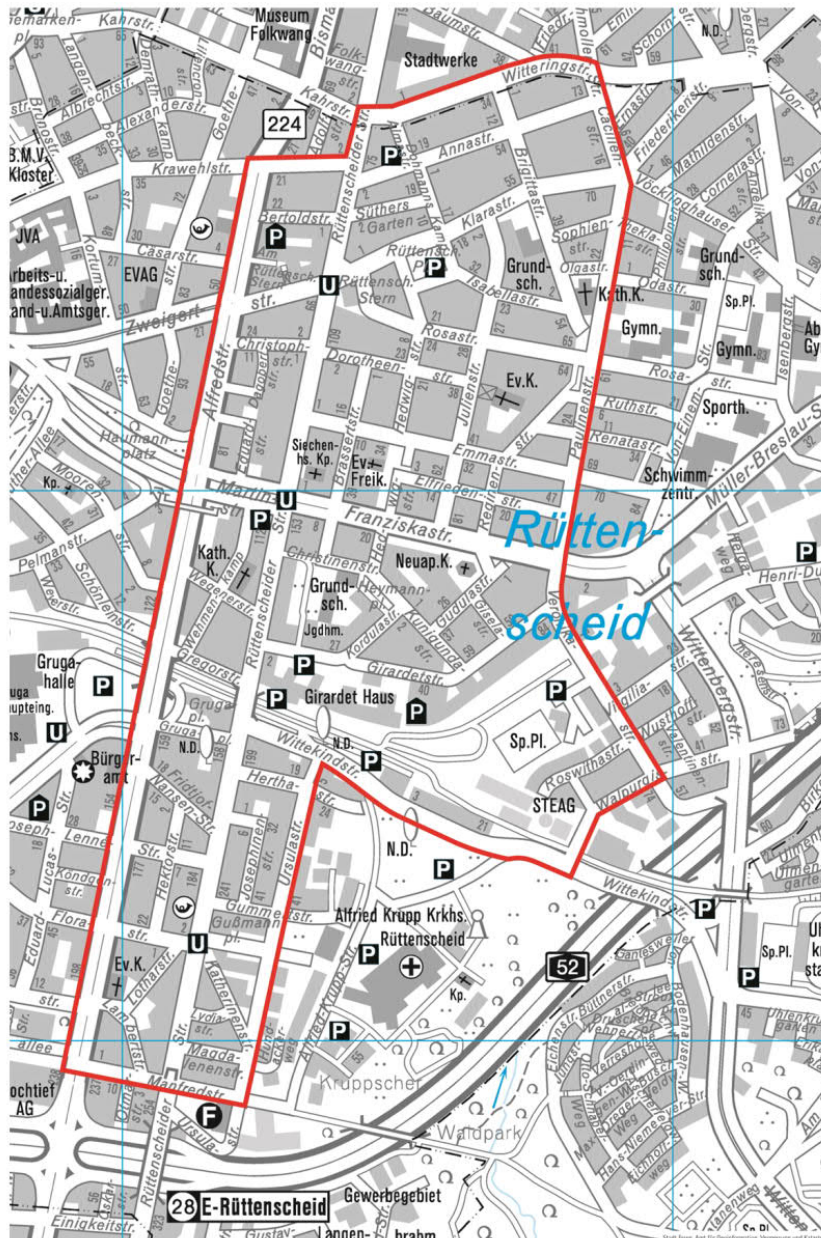
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 b zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 27.03.2022 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



45/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. April 2022****im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. April 2022; 16. Altenessener Frühlingsfest mit Kirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Karlstraße bis zur Einmündung Wilhelm-Nieswandt-Allee, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

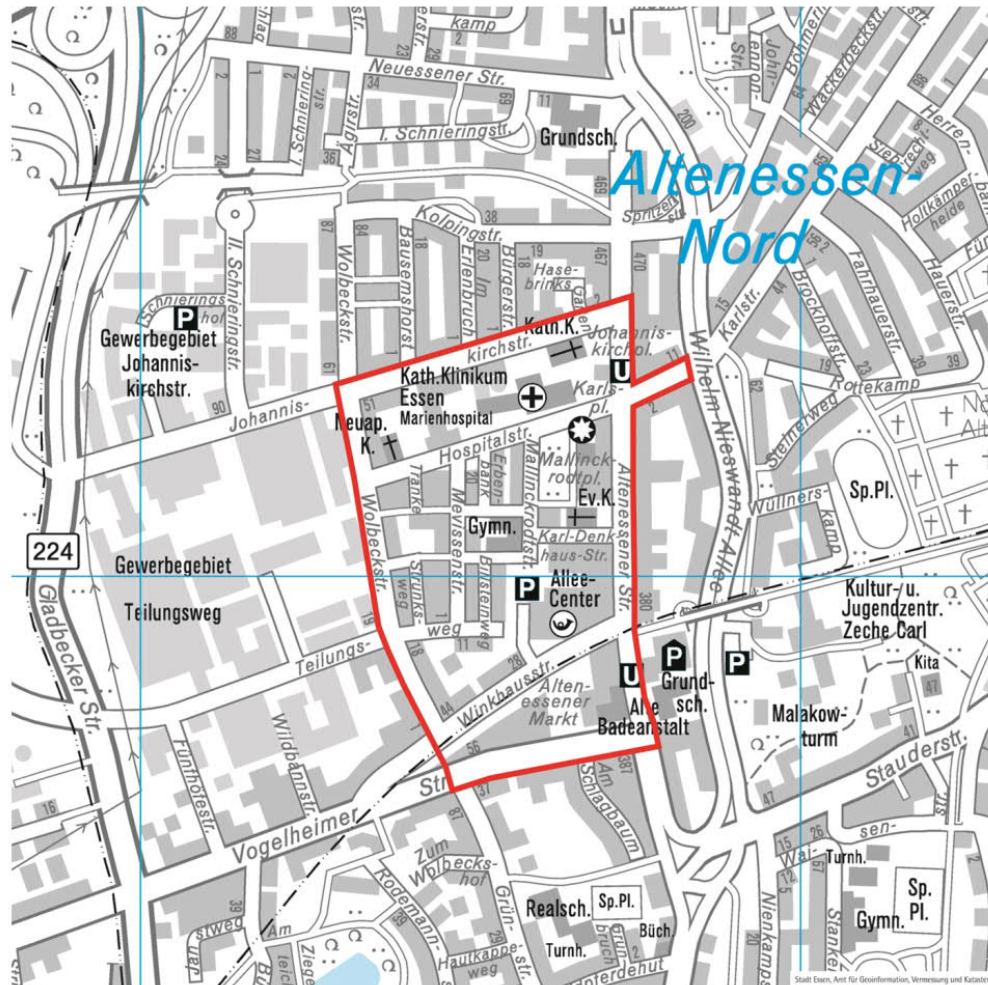
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.04.2022 im Stadtteil Essen-Altenessen



46/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. April 2022****im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. April 2022; 2. Borbecker Bummel

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstäbtissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstäbtissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

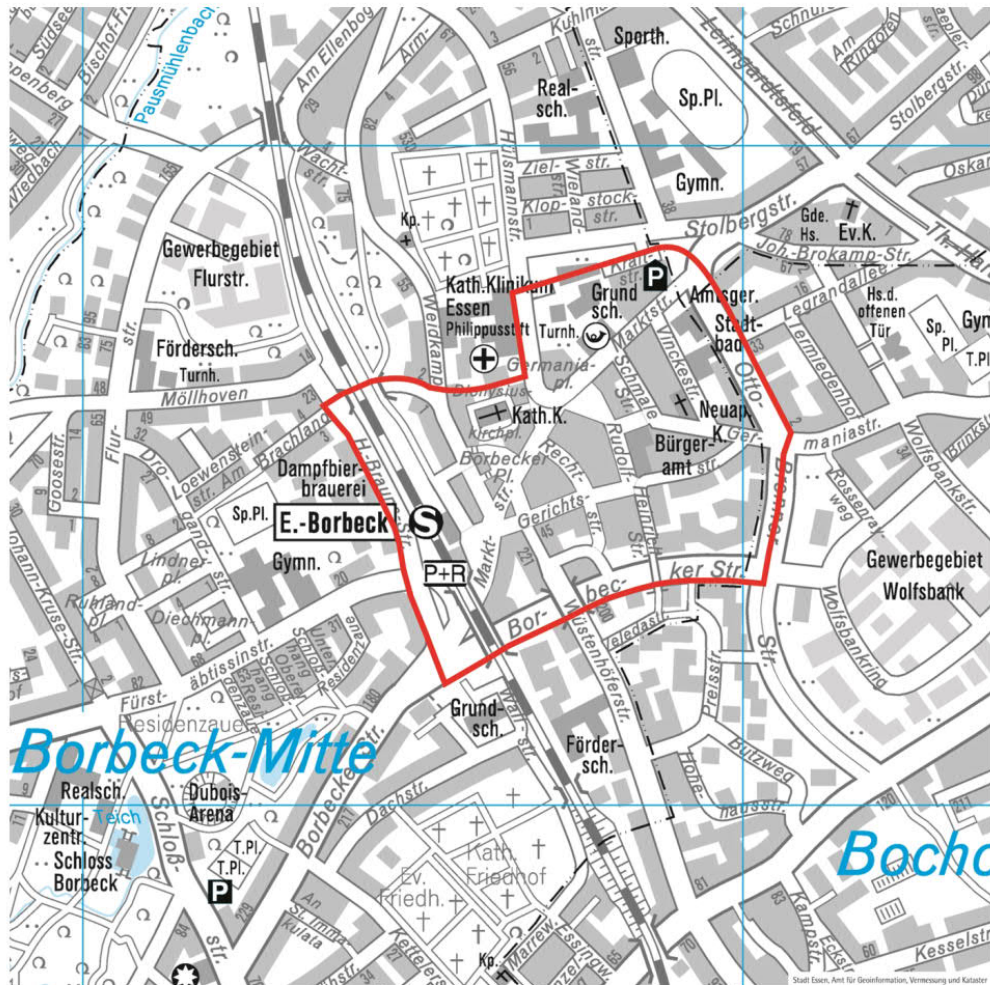
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.04.2022 im Stadtteil Essen-Borbeck



47/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 24. April 2022****im Stadtteil Essen–Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

24. April 2022; Frühlingsfest „Kettwig blüht“

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Einmündung Brederbachstraße, Ringstraße bis Einmündung Am Mühlengraben, Am Mühlengraben, Ruhrstraße, Brederbachstraße, bis Einmündung Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

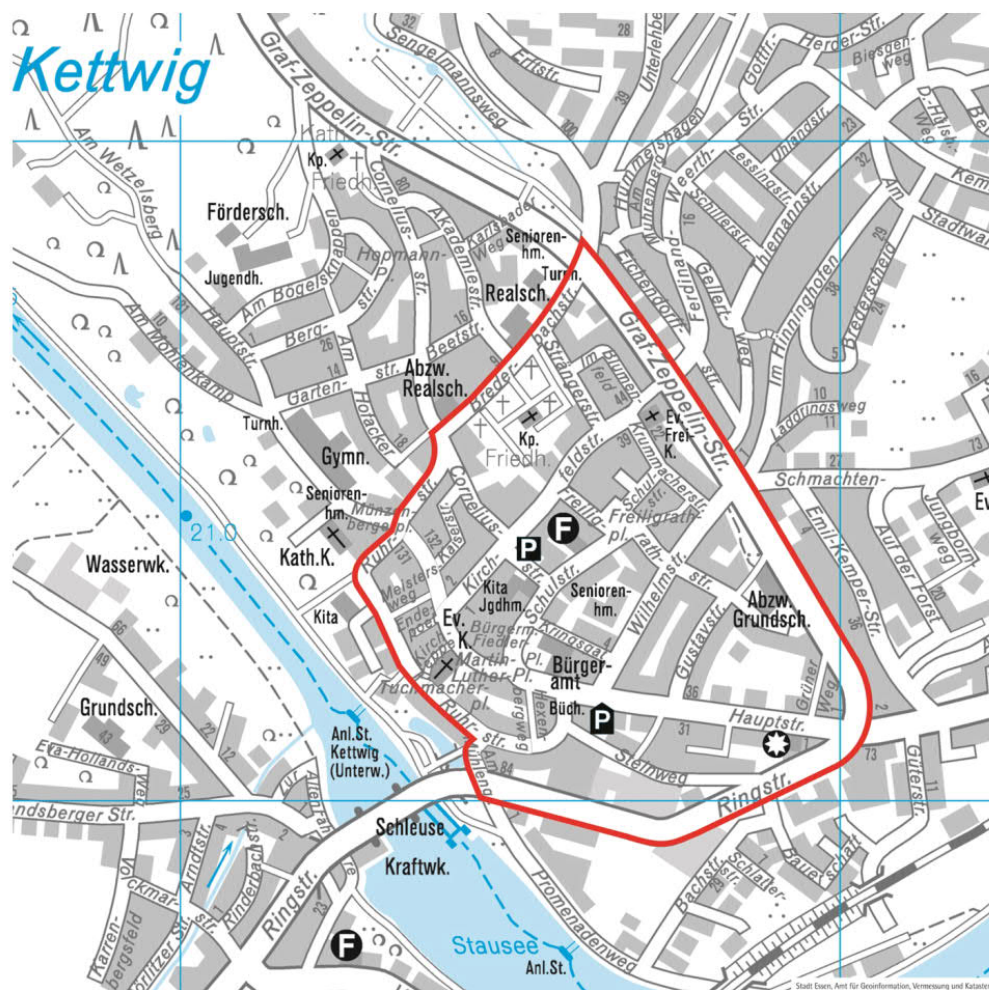
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 24.04.2022 im Stadtteil Essen-Kettwig



48/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15. Mai 2022****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

15. Mai 2022; Historischer Handwerkermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

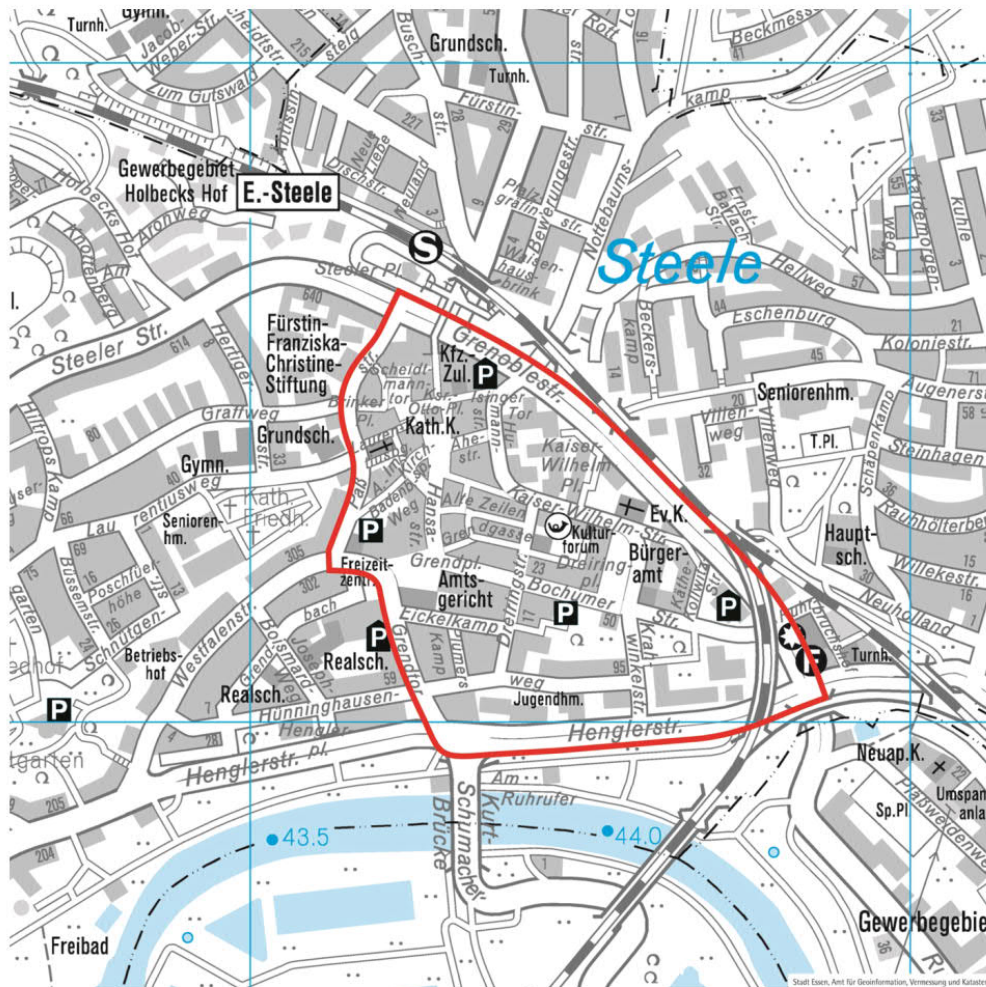
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 g zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.05.2022 im Stadtteil Essen-Steele



49/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 22. Mai 2022****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

22. Mai 2022; ESSEN Original

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

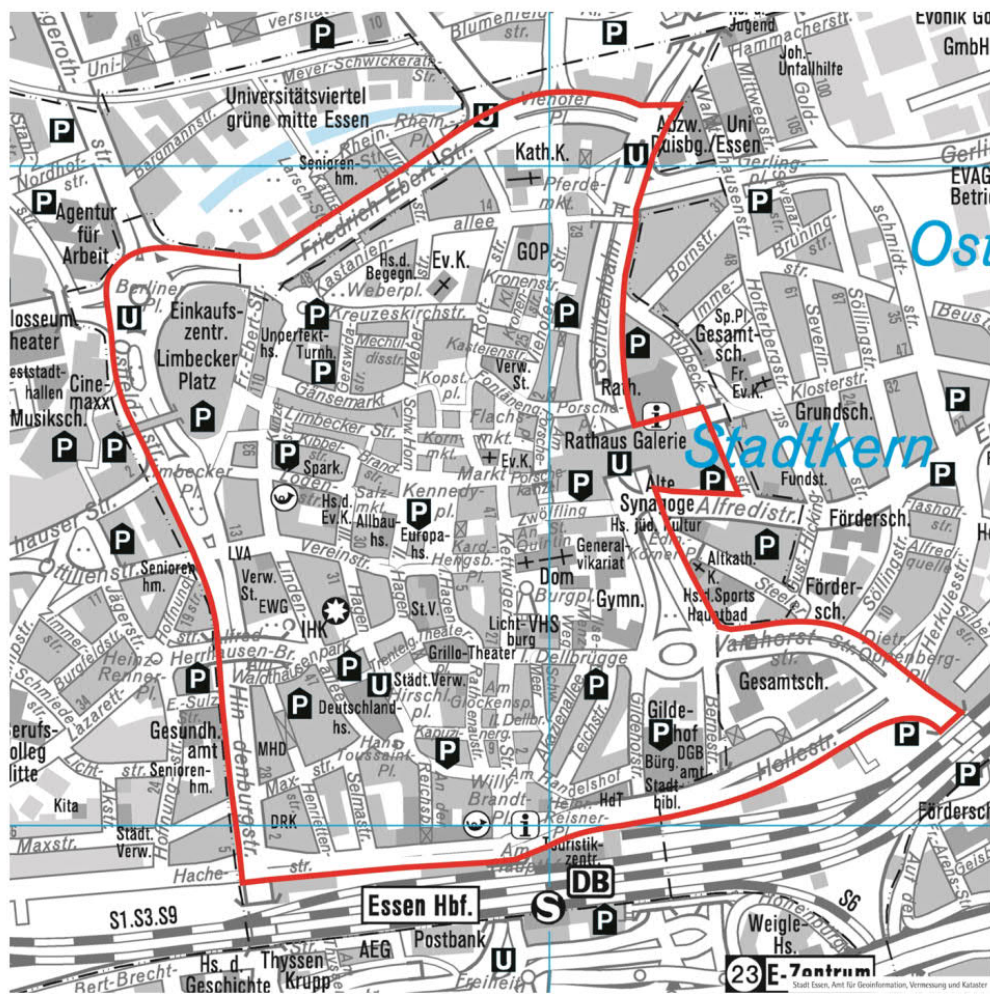
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 h zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 22.05.2022 in der Essener Innenstadt



50/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 22. Mai 2022****im Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

22. Mai 2022; Kupferdreh Karibisch

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colzmanstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

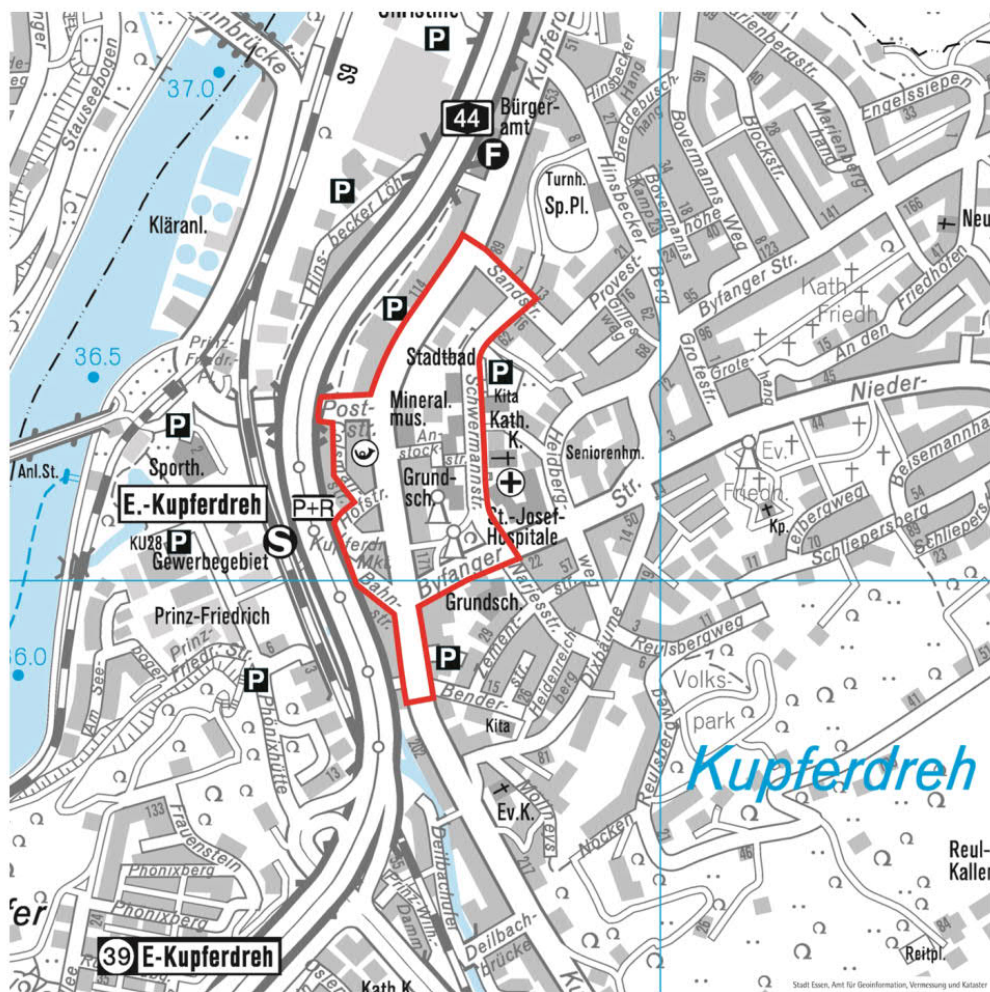
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 i zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 22.05.2022 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



51/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Juni 2022****im Stadtteil Essen–Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen–Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

12. Juni 2022: 8. Rüttenscheider Kunstmeile

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

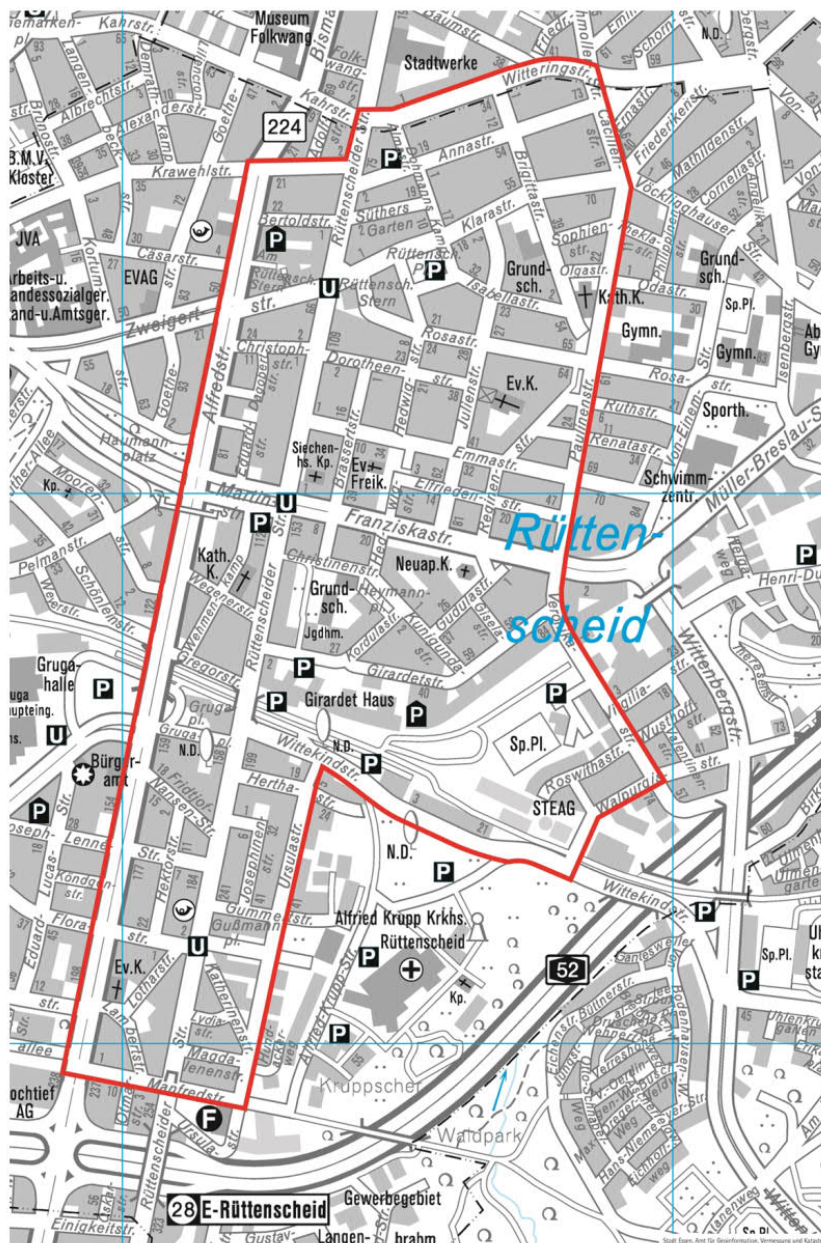
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12.06.2022 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



52/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Juni 2022****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

12. Juni 2022; Wein und Kunst

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

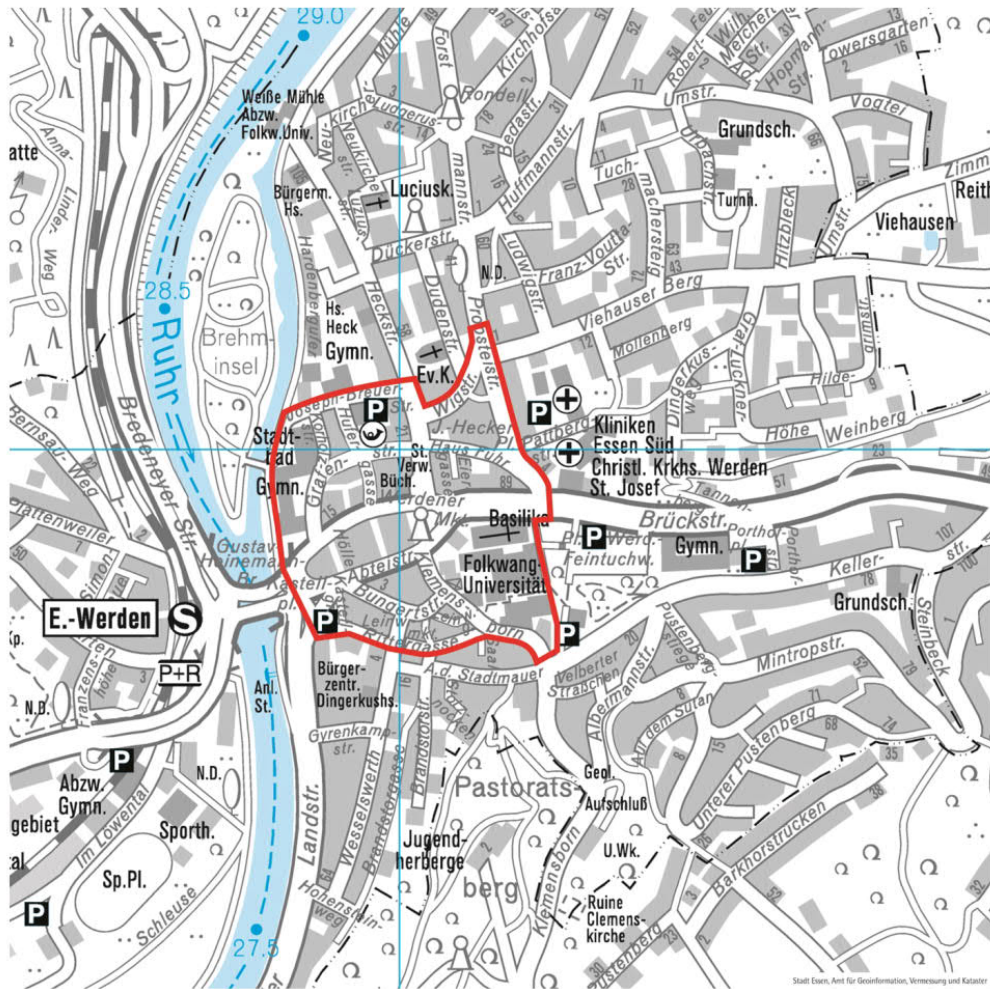
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 k zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12.06.2022 im Stadtteil Essen-Werden



53/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12. Juni 2022****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

12. Juni 2022; 44. Steeler Weinfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

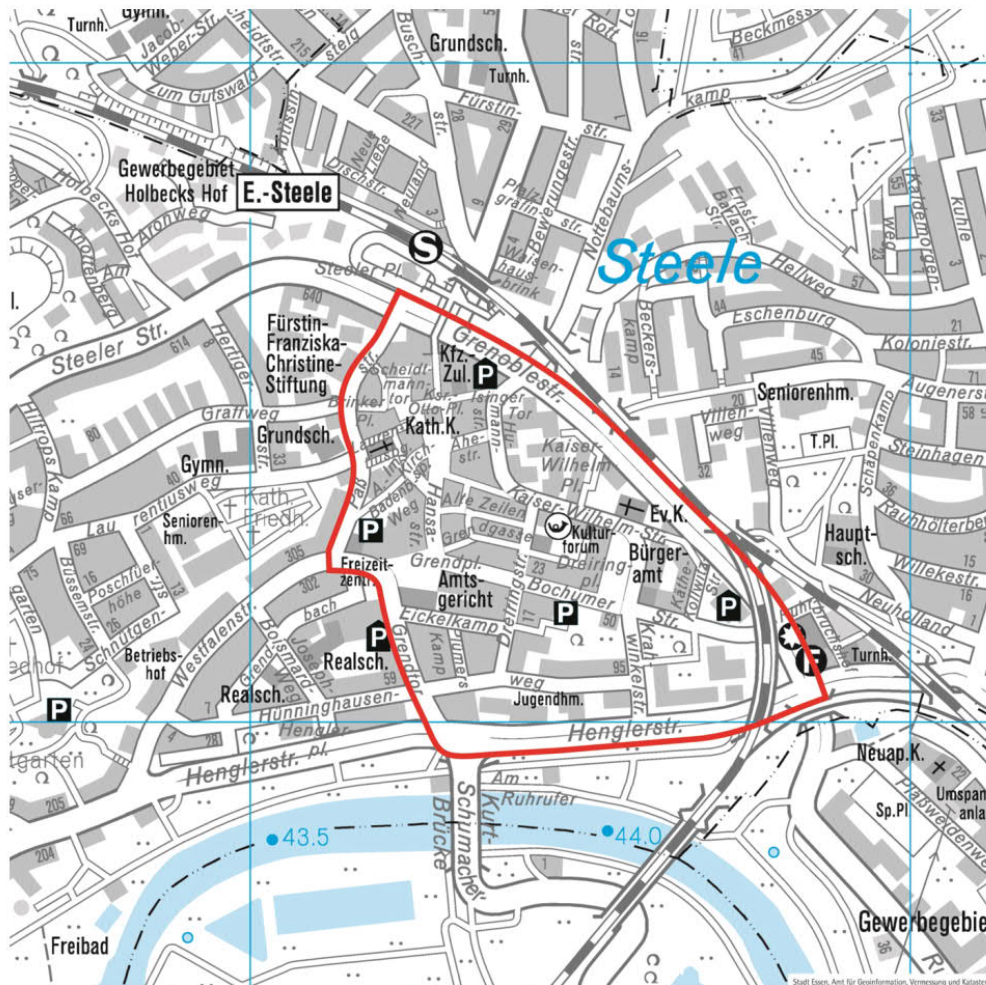
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 I zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 12.06.2022 im Stadtteil Essen-Steele



54/2022**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 28. Februar 2022****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 28. August 2022****im Stadtteil Essen-Heisingen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Heisingen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

28. August 2022; Wottelfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Zölestinstraße ab Lelei, Schangstraße, Königsiepen, Linhöferberg, Heisinger Straße bis Georgstraße und zurück bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße, Lelei bis Zölestinstraße,

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

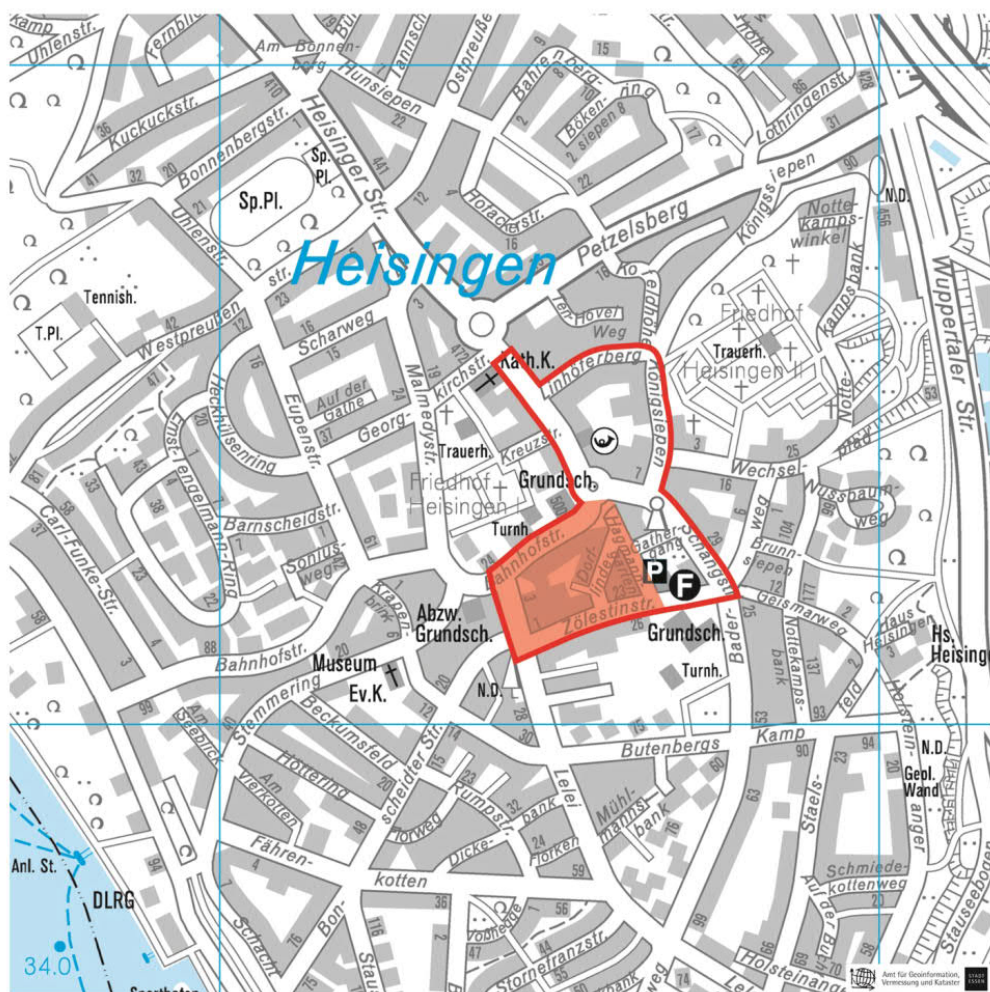
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 28. Februar 2022

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 m zu Drucksache Nr. 0022/2022/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Essen über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages am 28.08.2022 im Stadtteil Essen-Heisingen



55/2022**Honorarregelung****für nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule der Stadt Essen****gültig ab 01.08.2022**

- 1. Kategorie A**
Nichtunterrichtliche Leistungen 12,00 € / ZeitStd.
- 2. Kategorie B**
Unterrichtsbegleitende pädagogische Leistungen 15,00 € / ZeitStd.
- 3. Kategorie C**
Unterricht 26,00 € / UStd.
- 4. Kategorie D**
Unterricht 28,00 € / UStd.
- 5. Kategorie E**
Angebote mit besonderen Anforderungen 28,00 € bis 37,00 € / UStd.
Für diese Angebote werden höhere Entgelte
gemäß Ziffer 1.3 der Entgeltregelung erhoben.
- 6. Einzelveranstaltungen** nach Vereinbarung plus
Nebenkosten
- 7.** Abweichungen in begründeten Einzelfällen bedürfen der Genehmigung der Volkshochschulleitung.
- 8.** Fahrtkosten sind mit den Honoraren abgegolten. Sonstige Reisekosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.
- 9. Inkrafttreten**
Die Änderung der Honorarregelung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die hierdurch geänderten Bestimmungen der Honorarregelung vom 01.02.2017 außer Kraft.

56/2022

**Entgeltregelung
der Volkshochschule der Stadt Essen
gültig ab 01. August 2022**

1. Entgelte**1.1 Basisentgelt**

Das Basisentgelt für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt, wenn im Folgenden nicht anders bestimmt, 3,05 €.

Das Basisentgelt wird mit Beginn des Studienjahres 2023/2024 am 01.08.2023 und in Zukunft jährlich zum gleichen Zeitpunkt um 2 Prozent angehoben.

Bei Nichterreichen der kalkulierten Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Lehrenden und der Volkshochschule das Entgelt entsprechend erhöht oder bei gleichem Entgelt die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.

1.2 Weiterbildungsangebote unter 6 Unterrichtsstunden

Je nach Angebot (Film—, Vortragsveranstaltungen, Konzerte etc.) wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt. Diese Angebote sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung nach Ziffer 4 und 5 ausgenommen.

Angebote der politischen Bildung sind entgeltfrei.

Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

1.3 Bei Weiterbildungsangeboten,

die erhöhte Kosten, Personal oder Zeitressourcen erfordern, wird ein Unterrichtsentgelt erhoben, das ein Vielfaches des Entgelts nach Ziffer 1.1 betragen kann.

1.4 Sonderentgelt**1.4. Bei Weiterbildungsangeboten ab 6 Unterrichtsstunden**

- im Bereich der politischen Bildung
- zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (z.B. Zielgruppen- und Projektarbeit)

beträgt das Entgelt für eine Unterrichtsstunde 0,70 €, mindestens jedoch 12,00 € je Angebot.

Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich "Deutsch als Zweitsprache" beträgt das Entgelt pro Unterrichtsstunde für Basismodule 1,20 €, mindestens jedoch 12,00 € je Angebot.

1.4.2 Für die Teilnahme an den Lehrgangssystemen und Vorkurssystemen zum Erwerb schulischer Abschlüsse wird pro Semester eine Kostenbeteiligung von 75,00 € erhoben. Bei erfolgreicher Versetzung in die nächst höhere Stufe ermäßigt sich die Kostenbeteiligung auf 50,00 €. Es erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung. Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung der Kostenbeteiligung gemäß Ziffer 4 der Entgeltregelung ist nicht möglich.

1.4.3 Weiterbildungsangebote der Alphabetisierung sind entgeltfrei.

1.5 Für Unterrichtsnebenkosten werden kostendeckende Umlagen erhoben. Sie sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

- 1.6 Alle Entgelte werden nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR—
Beträge gerundet.

2. Teilnahmebescheinigungen

Der Studenausweis und die Erstbescheinigung für die schulische Weiterbildung sind entgeltfrei.

Für das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen wird ein Entgelt von 6,00 € erhoben. Für zusätzliche von den Teilnehmenden geforderte Abschriften von Leistungsnachweisen und Zeugnissen wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Diese Entgelte sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

3. Prüfungsentgelte

Die Höhe der Entgelte für Prüfungen entspricht mindestens der Höhe des jeweils von der prüfenden Institution erhobenen Gebührensatzes.

Für Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anderer Volkshochschulen gelten die Prüfungsentgelte der jeweils entsendenden Volkshochschule, mindestens jedoch das Prüfungsentgelt der Volkshochschule Essen. Bei externen Prüfungen erhebt die prüfende Volkshochschule das Entgelt.

Prüfungsentgelte sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

4. Ermäßigungen

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 20% ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII (u.a. Arbeitslosengeld II; laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie von laufender Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 70% ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 6, 7, 8 und 9 des SGB XII sowie Arbeitslosengeld I nach SGB III, Wohngeld, Bafög und Eingliederungshilfe.

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 70% ermäßigt für Auszubildende und Studentinnen und Studenten von Fachhochschulen und Hochschulen unter 27 Jahren, Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und allgemeinbildenden Ersatzschulen des ersten Bildungsweges sowie von berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in Vollzeitform.

Das zu zahlende ermäßigte Entgelt wird nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR-Beträge gerundet und beträgt mindestens 12,00 € je Belegung.

Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, ein Nachweis ist beizufügen. ggf. innerhalb von 7 Tagen nachzureichen. Danach kann dem Antrag nicht mehr stattgegeben werden.

Der Ermäßigungsanspruch wird pro Semester auf 3 Angebote begrenzt.

Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule kann im Einzelfall Teilnehmenden in besonderen Härtefällen Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.

Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen sowie spezielle ausgewiesene Angebote sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

Eine Ermäßigung wird auch dann nicht gewährt, wenn Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet werden können.

Zum Zwecke der Kundinnen-/Kundenbindung kann die Volkshochschule Teilnehmerinnen/Teilnehmern besondere Nachlässe gewähren.

5. Erstattungen

Ein Anspruch auf vollständige Erstattung des Entgelts besteht bei Ausfall eines Weiterbildungsangebotes und bei Änderung von Ort und Zeit.

Bei Ausfall einzelner Unterrichtseinheiten bemüht sich die Volkshochschule, in Absprache mit den Teilnehmenden, Nachholtermine zu finden; weitergehende Erstattungsansprüche entstehen nicht.

7. Rücktritt

Eine Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Die Rücktrittserklärung muss der Volkshochschule spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen (abweichende zeitliche Regelungen bestehen bei Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Angeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz). Wird die Frist nicht eingehalten, bleibt die Zahlungspflicht in voller Höhe bestehen. Bei Rücktritt werden in jedem Fall 10% des Entgeltes, mindestens jedoch 12,00 € bzw. bei Lehrgangssystemen 50,00 € einbehalten.

8. Bankgebühren

Bankgebühren, die nicht durch Verschulden der Volkshochschule entstehen (z. B. durch fehlerhafte Angabe einer Konto-Nummer), werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Rechnung gestellt.

9. Weiterbildung auf Bestellung

Weiterbildungsangebote, die auf Anfrage von Firmen, Institutionen, Schulen und Interessengruppen eingerichtet werden, unterliegen dieser Entgeltregelung nicht. Es wird ein privat-rechtliches Entgelt nach vertraglicher Vereinbarung erhoben.

10. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entgeltregelung für die Volkshochschule der Stadt Essen vom 31.08.2016, gültig ab 01.02.2017, außer Kraft.

Amt für Straßen und Verkehr

57/2022

Straßenbenennung

Die zuständige Bezirksvertretung hat folgende Straßenbenennung beschlossen:

Alte Bezeichnung
tung/

Neue Bezeichnung

Bezirksvertre-
Beschluss vom

Stadtteil Stoppenberg

Benennung einer
Erschließungsstraße
an der Straße Im Mühlenbruch
- Arbeitsbezeichnung X 35 -

Im Mühlengarten
- Schl.Nr. 02293 -

VI / 18.02.2022

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.09.2007 findet bei Straßenbenennungen und Änderungen in der Hausnummerierung kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch möglich. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11. BGBl. I S. 3803).

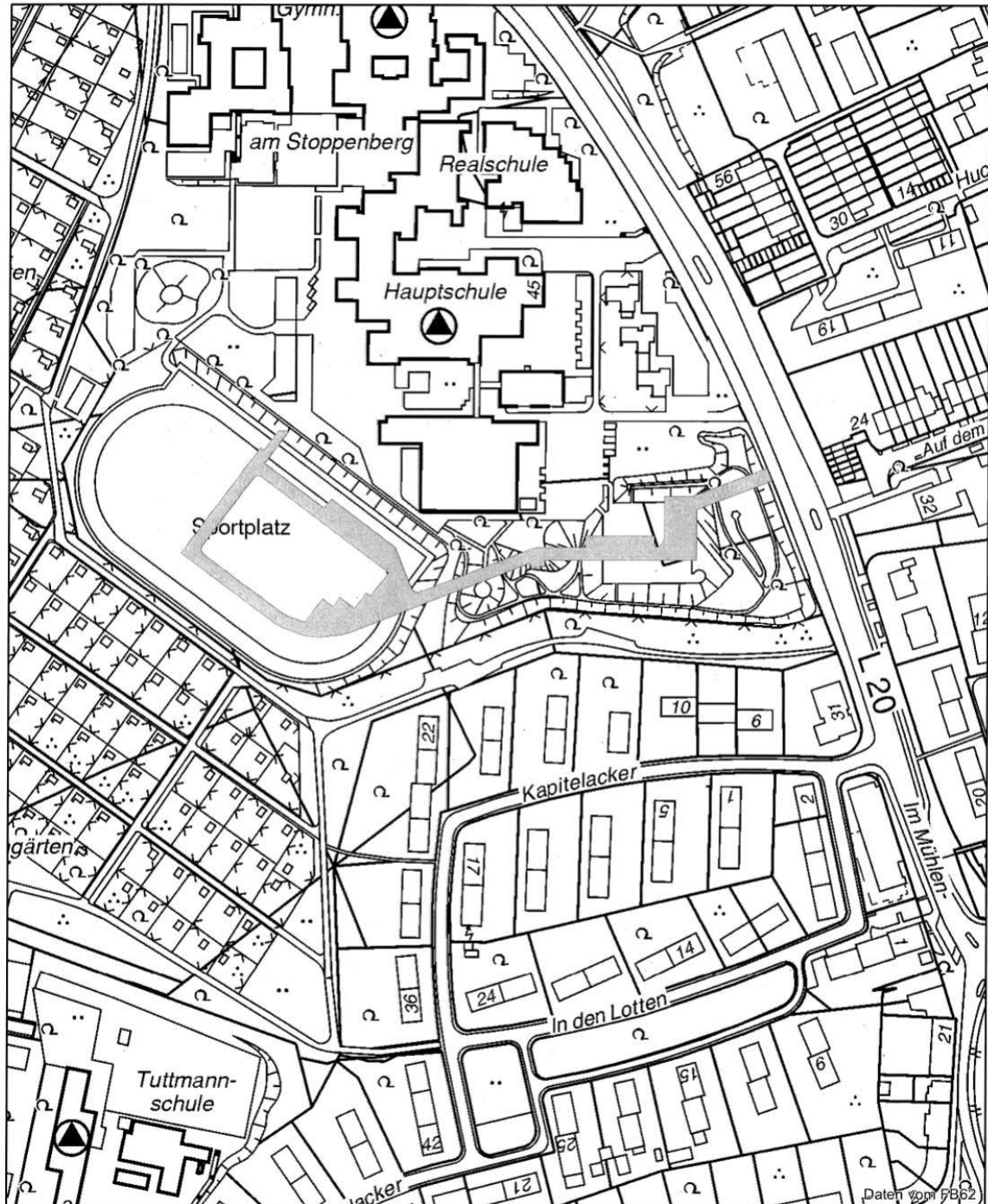
01. März 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Najda

☎ 88-66 590

Straßenbenennung - Arbeitsbezeichnung "X35"

Gemarkung Stoppenberg Flur 10 DGK 65, 66



Maßstab 1 : 2500

0 50 100 200
Meter

Amt für Geoinformation,
Vermessung und Kataster
Abteilung 62 - 4 - 3

Rebs, 05.01.2022

Bezirksregierung Düsseldorf

58/2022

Deichschauen 2022

Deichschau im Stadtgebiet Essen gemäß § 95 III des für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 findet an folgendem Termin statt:

- | | |
|------------|--|
| 22.06.2022 | Emscherdeiche in Essen
Beginn: 09:30 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz Emscherpark Karnaper Straße |
| 29.09.2022 | Ruhrdeiche Stadtgebiet Essen
Beginn: 09:30 Uhr
Treffpunkt: Freibad Parkplatz Steele |

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung kann weitere Teilnehmer zulassen.

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 23.02.2022
Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

59/2022

Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

358 113 652 4
300 272 758 8
300 213 481 9

300 011 565 3
300 240 656 3

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 17.02.2021

Sparkasse Essen
Gerard Tomio

60/2022**Kraftloserklärungen von Sparurkunden**

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

335 129 233 3
300 246 890 2
300 286 464 7

440 120 452 6
482 227 043 7

Essen, den 18.02.2022

Sparkasse Essen
Gerard Tomio

Jagdgenossenschaft Essen

61/2022

Haushaltssatzung für die Jahre 2021 bis 2023

Die auf der Genossenschaftsversammlung beschlossene Haushaltssatzung für die Jahre 2021 bis 2023 hängt in der Zeit von Freitag, den 4. März 2022 im Schaukasten unseres Einstandes am Pfarrzentrum St. Georg, Heisinger Str. 480, 45259 Essen für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aus.

Öffentliche Zustellungen

62/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Gebhardt, Sven	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 588
Görcki, Robert-Vasile		Jugendamt, ☎ 88-51 687
Huneke, Tyll Florian	Riegelweg 14A 45309 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331
Köröji, Vasile-Sergiu	Buschhauser Str. 1 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Ludzinski, Dariusz	Gladbecker Str. 237 45326 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331
Mohamed, Salah Eddin	Oststr. 12 58762 Altena	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 999
Oglou, Atillas Isamil		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Omar, Khadija	Bahnhofstr. 9 46286 Dorsten	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 356
Omeirat, Naser	Stauderstr. 110 45327 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-57 981
Opoku, Emmanuel		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Temel Yasar Tuna		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 428
Weiss, Eva Merle	Geschwister-Scholl-Str. 9 45279 Essen	JobCenter Essen Rechtsstelle, ☎ 88-56 075

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.